

## Anfrage

der Abgeordneten Mag.a Collini an Landesrat Waldhäusl gemäß § 39 Abs. 2 LGO  
2001  
betreffend

### **"Auftragsvergabe an eine private Sicherheitsfirma zur Rückkehrberatung im Asylkontext"**

Gemäß § 52a BFA Verfahrensgesetz BFA-VG haben Asylwerber\_innen Anspruch auf eine Rückkehrberatung bzw. auf Rückkehrhilfe. Diese kann in jedem Stadium des Verfahrens gewährt werden und umfasst die Abklärung der Perspektiven während und nach Abschluss des Verfahrens. Fremde gegen die eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde haben demnach verpflichtend ein solches Rückkehrgespräch in Anspruch zu nehmen. Wird ein solches Rückkehrgespräch nachweislich angeboten, ist dieses jedenfalls verpflichtend in Anspruch zu nehmen.

Im Artikel vom "Kurier" am 19.06.2018 wurde berichtet, dass das Land Niederösterreich eine private Sicherheitsfirma mit Beratung abgelehnter Asylwerber beauftragt hat. Diese Beratung wird österreichweit grundsätzlich im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres vergeben. Das Bundesministerium für Inneres hat bisher sichergestellt, dass die „Caritas Österreich“ und der „Verein Menschenrechte in Österreich“ entsprechende Beratungen durchführt. Die Koordination der Zuweisung potentieller Klient\_innen erfolgt im Normfall durch eine eigens dafür eingerichtete Koordinationsstelle.

Aus der Berichterstattung geht des Weiteren hervor, dass die beauftragte Firma "NSA Bewachungs-Detektei GmbH", vor Abschluss der Beratungstätigkeit, die nochmalige Bestätigung des Beratungsergebnisses durch den Vereins Menschenrechte in Österreich benötigt.

Aufgrund der gewählten, von bisher üblichen Prozessen abweichender Vorgehensweise und angesichts der kolportierten Qualitätsprobleme, die mit besagter Firma bereits im Jahr 2013 im Zusammenhang mit Sprachmittlerleistungen aufgetreten sind, ergeben sich mehrere Fragen.

Um Missverständnisse bei der Zuordnung der Antworten hintanzuhalten darf ersucht werden, die Anfragebeantwortung entlang der unten ersichtlichen numerischen Gliederungen zu verfassen.

Die Gefertigte stellt an Landesrat WALDHÄUSL daher folgende

## Anfrage:

1. Aufgrund welchen Auswahlverfahrens und auf Basis welcher Ausschreibungskriterien erhielt die Firma "NSA Bewachungs-Detektei GmbH" den Zuschlag für gegenständlichen Vertrag?
2. Wer sind die Vertragspartner des gegenständlichen Vertrages?
3. Um welche Art von Vertrag handelt es sich?
4. Welcher Zeitpunkt ist als Vertragsbeginn zwischen den Vertragspartnern definiert?
5. Wurde ein Ablaufzeitpunkt vereinbart?
  - a. Wenn ja, welcher?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
6. Welche auflösenden Bedingungen wurden hinsichtlich des Vertrages vereinbart?
7. Mit welchen Aufgaben wurde die Firma "NSA Bewachungs-Detektei GmbH" konkret betraut?
  - a. Welche Leistungen wurden im Detail vereinbart?
8. Welches Volumen hat der Vertrag mit der Firma "NSA Bewachungs-Detektei GmbH"?
9. Welche Zahlungen wurden bisher geleistet (Aufschlüsselung nach Monaten)?
10. Welche Leistungen wurden seitens der Firma "NSA Bewachungs-Detektei GmbH" bisher erbracht?
  
11. Aus welchem Budgetansatz werden diese Leistungen bezahlt?
12. Wie viele Personen erhielten eine Aufforderung, eine Rückkehrberatung bei der Firma "NSA Bewachungs-Detektei GmbH" in Anspruch zu nehmen?
13. Durch wen erfolgte diese Aufforderung?
14. Welchen Adressatenkreis umfasste diese Aufforderung nach Geschlecht?
15. Welchen Adressatenkreis umfasste diese Aufforderung nach Herkunftsstaat?
16. Welchen Adressatenkreis umfasste diese Aufforderung nach Verfahrensstand?
17. Welchen Adressatenkreis umfasste diese Aufforderung nach Aufenthaltstitel?
18. Handelte es sich dabei um eine verpflichtende Aufforderung im Sinne des § 52a BFA-VG?
19. Wie erfolgte der Zustellnachweis dieser Aufforderung?
20. Wie viele Personen haben dieser Aufforderung bisher Folge geleistet?
21. Wie viele der Personen, die ein Rückkehrgespräch angeboten bekommen haben, hatten bereits ein solches zu einem anderen Zeitpunkt des Verfahrens?
22. Wie viele haben dieser Aufforderung bisher nicht Folge geleistet?
  - a. Welche Folgen ergeben sich aus dieser Nichtfolgeleistung für die betreffenden Personen?
23. Wurde die Beziehung eines Rechtsberaters sichergestellt?
  - a. Wenn ja, wie?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

24. Wie erfolgt die Dokumentation durch die Firma "NSA Bewachungs-Detektei GmbH" erbrachter Leistungen?
25. Welche Qualitätssichernden Begleitmaßnahmen gibt es?
26. Wie viele Mitarbeiter werden von Seite der Firma " NSA Bewachungs-Detektei GmbH" für diese Aufgabe eingesetzt?
27. Über welche Qualifikation verfügen diese Mitarbeiter?
28. Aus welchen Gründen wurde von der Praxis, die Rückkehrberatung über Auftrag des Innenministeriums und die "Koordinationsstelle Rechtsberatung" abzuwickeln abgewichen?
29. Ist nach Beendigung des Vertrags mit der Firma "NSA Bewachungs-Detektei GmbH" eine Evaluierung dieser Auftragsvergabe vorgesehen?
  - a. Wenn ja, wird diese öffentlich gemacht?
  - b. Wenn nein, wieso nicht?
30. Ist es richtig, dass das Ergebnis der Beratungsleistung der Firma "NSA Bewachungs-Detektei GmbH" einer Zustimmung durch den Verein Menschenrechte Österreich bedarf?
31. Wurde die Vorgehensweise innerhalb der Landesregierung abgestimmt?
32. Gab es innerhalb der Landesregierung Vorbehalte gegen die gewählte Vorgehensweise?

Mag.<sup>a</sup>. Indra Collini